



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lavanttal vom 7. November 2024, Zahl: 900-2/1/2024/GR/STh, mit der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2024 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2024)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 78/2023, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2024.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Ergebnishaushalt			
	VA 2024 inkl. NVA	VA 2024	1. NVA 2024
Erträge	10,938.700	10,531.700	407.000
Aufwendungen	11,176.200	10,821.100	355.100
Nettoergebnis (Saldo 0)	- 237.500	- 289.400	51.900
Entnahmen von Haushaltsrücklagen	37.400	0	37.400
Zuweisung an Haushaltsrücklagen	0	0	0
Summe Haushaltsrücklagen	37.400	0	37.400
Nettoergebnis nach Zuweisung & Entnahmen v. Haushaltsrücklagen	- 200.100	-289.400	89.300

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Finanzierungshaushalt			
	VA 2024 inkl. NVA	VA 2024	1. NVA 2024
Einzahlungen	11,244.600	11,864.900	-620.300
Auszahlungen	11,575.100	12,384.800	-809.700
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung	- 330.500	-519.900	189.400

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

00	Gewählte Gemeindeorgane
010	Zentralamt
16	Feuerwehrwesen
211	Volksschulen
240	Kindergärten
25	Außerschulische Jugenderziehung
26	Sport u. außerschul. Leibeserziehung
32	Musik u. darstellende Kunst
36	Heimatspflege
42	Freie Wohlfahrt
43	Jugendwohlfahrt
512	Gesundheitsdienst – Gesunde Gemeinde
528	Tierkörperbeseitigungsanlage
529	Umweltschutz – Sonst. Einr. u. Maßnahmen
61	Straßenbau
63	Schutzwasserbau
64	Straßenverkehr
74	Sonst. Förderung der Land- u. Forstwirtschaft
77	Förderung des Fremdenverkehrs
78	Förderung v. Handel, Gewerbe u. Industrie
814	Straßenreinigung (Schneeräumung)
815	Park- und Gartenanlagen, Kinderspielplätze
816	Öffentliche Beleuchtung
817	Friedhof St. Martin u. Aufbahrungshalle
820	Betriebsähnliche Einrichtungen (Wirtschaftshof)
831	Betriebsähnliche Einrichtungen (Schwimmbad)

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
Stefan Salzmann

